

# Statuten des Vereins „LaWandel EiGem – Verein für gemeinschaftliches Eigentum und nachhaltige Entwicklung“

## Inhaltsverzeichnis

<u>§1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich</u> .....	1
<u>§2: Zweck</u> .....	2
<u>§3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks</u> .....	2
<u>§4: Arten der Mitgliedschaft</u> .....	3
<u>§5: Erwerb der Mitgliedschaft</u> .....	3
<u>§6: Beendigung der Mitgliedschaft</u> .....	3
<u>§7: Rechte und Pflichten der Mitglieder</u> .....	3
<u>§8: Konsententscheidungen</u> .....	4
<u>§ 9: Vereinsorgane</u> .....	4
<u>§ 10: Mitgliederversammlung</u> .....	5
<u>§ 11: Aufgaben der Mitgliederversammlung</u> .....	5
<u>§ 12: Vorstand</u> .....	6
<u>§ 13: Aufgaben des Vorstands</u> .....	7
<u>§ 14 Besondere Obliegenheiten der Mitglieder des Vorstands</u> .....	7
<u>§ 15: Anteilskreis</u> .....	8
<u>§ 19: Eigentumsbeteiligung und Anteilsscheine</u> .....	8
<u>§ 20: Investitionskreis</u> .....	9
<u>RechnungsprüferInnen</u> .....	9
<u>§ 21: Schiedsgericht</u> .....	10
<u>§ 22: Haftung der Mitglieder</u> .....	10
<u>§ 23: Auflösung des Vereins</u> .....	10

## §1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen „LaWandel EiGem – Verein für gemeinschaftliches Eigentum und nachhaltige Entwicklung“
- 1.2. Der Verein hat seinen momentanen Sitz in Hart 7, 9141 Eberndorf und erstreckt seine Tätigkeiten auf ganz Österreich und ggf auch darüber hinaus.
- 1.3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

1.4. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und dient als Übergangsstruktur für die spätere Gründung einer eingetragenen Genossenschaft (eG). Daher funktioniert dieser Verein vorerst lediglich als nicht eingetragener Verein und stellt die Gründungsabsicht und die kerninhalte der EiGem dar.

## §2: Zweck

2.1. Der Verein „LaWandel EiGem – Verein für gemeinschaftliches Eigentum und nachhaltige Entwicklung“ verfolgt das Ziel, den Erwerb, die Verwaltung und die nachhaltige Entwicklung von gemeinschaftlichem Eigentum zu fördern. Dies umfasst insbesondere:

1. **Grundstückserwerb und Verwaltung:** Unterstützung bei der Suche, Auswahl und Finanzierung geeigneter Grundstücke sowie deren gemeinschaftliche Verwaltung.
2. **Nachhaltige Nutzung:** Förderung ökologischer Bauweisen, nachhaltiger Landnutzung und langfristiger Wertsteigerung des gemeinschaftlichen Eigentums.
3. **Finanzierung und Strukturierung:** Entwicklung und Umsetzung von Finanzierungsmodellen, die auf Solidarität und Transparenz beruhen.
4. **Übergang zur Genossenschaft:** Vorbereitung und Begleitung der Überführung des Vereins in eine eingetragene Genossenschaft (eG).

2.2. Die Wertebasis des Vereins ist im vereinseigenen Wertepapier festgehalten. Dieses dient als Orientierung für das Handeln der Mitglieder und die Umsetzung der Vereinszwecke. Das Wertepapier wird vom Vorstand erstellt und kann durch die Mitgliederversammlung ausschließlich im Konsent beschlossen oder geändert werden.

## §3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

### 3.1. Ideelle Mittel

Zur Erreichung des Vereinszwecks setzt der Verein folgende ideelle Mittel ein:

1. Organisation und Kommunikation über Chatgruppen und digitale Plattformen.
2. Planung und Durchführung von Zusammenkünften sowie Kennenlerntreffen für Interessierte.
3. Vorbereitung und Gestaltung von rechtlichen Dokumenten und Verträgen, die den Vereinszweck unterstützen.
4. Einholung von rechtlicher, fachlicher oder anderweitiger Beratung.
5. Entwicklung und Umsetzung von Kooperationsprojekten mit Partnerorganisationen

### 3.2. Materielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins sollen durch folgende Maßnahmen aufgebracht werden:

1. Mitgliedsbeiträge.
2. Freiwillige Einlagen und Unterstützungen von Mitgliedern.
3. Förderungen und Beiträge aus öffentlichen Mitteln, sofern verfügbar.
4. Durch Mitglieder zur Verfügung gestellte finanzielle Mittel im Rahmen der Eigentumsbeteiligung
5. Spenden, Förderbeiträge, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, einschließlich Subventionen und Sponsoreneinnahmen.
6. Einnahmen aus Beratungs-, Vermittlungs- und Informationsdiensten, die dem Vereinszweck dienen.
7. Erträge aus einem allfälligen Vereinsvermögen sowie sonstige Einnahmen des Vereins.

8. Gegebenenfalls die Aufnahme von Darlehen zur Umsetzung spezifischer Projekte.

## §4: Arten der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder.

4.2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.

4.3. Fördernde Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, die die Ziele des Vereins unterstützen möchten.

## §5: Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Es können sowohl natürliche als auch juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften Mitglieder des Vereins werden.

5.2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme von Mitgliedern wird bei der nächsten Vereinsversammlung zur Bestätigung vorgelegt.

5.3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch die Vereinsgründer\*Innen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt die definitive Aufnahme der ordentlichen und fördernden Mitglieder bis dahin durch die Gründer\*Innen des Vereins.

## §6: Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, im Fall von juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

6.2. Der Austritt ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand mindestens 3 Monate im Voraus von ordentlichen Mitgliedern bzw. mindestens 1 Monat im Voraus von fördernden Mitgliedern schriftlich per Post oder E-Mail mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Ein einvernehmlicher Austritt ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich und kann mündlich oder schriftlich vereinbart werden.

6.3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand aufgrund grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder unehrenhaften Verhaltens beschlossen werden.

## §7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die dafür vorgesehenen Einrichtungen des Vereins zu nutzen, sofern solche existieren. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern zu.

7.2. Jedes Mitglied hat das Recht, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

7.3. Mindestens ein Drittel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

7.4. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder in jeder Mitgliederversammlung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch außerhalb der Mitgliederversammlung binnen vier Wochen zu übermitteln. Grundsätzlich wird größtmögliche Transparenz angestrebt.

7.5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubeziehen.

7.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden nehmen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

## §8: Konsententscheidungen

8.1. Es sind grundsätzlich Konsententscheidungen vorgesehen. Konsent bedeutet, dass nach der eindeutigen und klaren Formulierung eines Entscheidungsvorschlags keine der anwesenden Stimmberechtigten einen schwerwiegenden Einwand erhebt. In diesem Fall gilt der Vorschlag als angenommen und wird im Protokoll vermerkt.

8.2. Bei Einwänden, insbesondere schwerwiegenden Einwänden, müssen diese begründet und diskutiert werden. Anschließend wird ein neuer Entscheidungsvorschlag formuliert, der die Ergebnisse dieser Diskussion berücksichtigt, woraufhin erneut nach Konsent gefragt wird.

8.3. Kann kein Konsent gefunden werden, stehen zwei Möglichkeiten offen:

- Ist die Entscheidung nicht dringend, wird die Entscheidung vertagt.
- Ist die Entscheidung dringend, kann im eine sofortige Abstimmung über den letzten Entscheidungsvorschlag beschlossen werden. Die Dringlichkeit muss durch nachvollziehbare Umstände belegt und in einer Abstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit festgestellt werden. Für die anschließende Entscheidung gilt eine Zweidrittelmehrheit.

8.4. Wenn einzelne Personen zwar Einwände (keine schwerwiegenden) gegen eine bestimmte Entscheidung haben, die Beschlussfassung jedoch nicht behindern wollen, besteht die Möglichkeit, diese Einwände zu Protokoll zu geben, ohne dass die Entscheidung dadurch beeinträchtigt wird.

## § 9: Vereinsorgane

9.1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Anteilskreis, der Investitionskreis, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

9.2. Die internen Abläufe des Vereins, insbesondere die Arbeitsweise der Vereinsorgane und die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, können in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Diese wird vom Vorstand beschlossen und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt.

## § 10: Mitgliederversammlung

- 10.1. Die Mitgliederversammlung findet zumindest alle zwei Jahre statt.
- 10.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen ab Einlangen des Antrags statt.
- 10.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, z.B. per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Zustell- oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Sollte die Wahrung der Vereinsinteressen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit außerordentlicher Dringlichkeit erfordern, kann diese Frist auf 3 Tage verkürzt werden und die Einladung mündlich erfolgen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 10.4. Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- 10.5. Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken.
- 10.6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 10.7. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 10.8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 10.9. Sämtliche Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen gemäß §8.
- 10.10. Den Vorsitz führt dasjenige Vorstandsmitglied, auf das sich der Vorstand im Konsens einigt.
- 10.11. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann auf Antrag der Mitglieder bis spätestens sieben Tage vor dem Termin auch online ermöglicht werden. Über die technische Durchführung und die Form der Teilnahme entscheidet der Vorstand.

## § 11: Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 11.1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer\*in
2. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer\*innen
3. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfer\*innen und dem Verein
4. Entlastung des Vorstands
5. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
6. Beschlussfassung über das Wertepapier
7. Beschlussfassung über den Geschäftsplan
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten.
9. Beschlussfassungen bezüglich der Zusammenarbeit mit der BeGem, insbesondere in Bezug auf langfristige Investitionen und die Nutzung von Vereinsressourcen.

## § 12: Vorstand

12.1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus mindestens 3 und maximal 20 Mitgliedern. Er bildet ein Team von gleichberechtigten Personen, die die Aufgaben der Repräsentation nach Außen, der Finanzverantwortung und des Schriftverkehrs abdecken. Er wählt aus seiner Mitte Obmensch (und ggf. Stellvertreter\*in), Schriftführer\*in (und ggf. Stellvertreter\*in) sowie Kassier\*in (und ggf. Stellvertreter\*in).

12.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede\*r Rechnungsprüfer\*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer\*innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

12.3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

12.4. Der Vorstand kann von jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen werden.

12.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

12.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Konsent gem. §8.

12.7. Den Vorsitz führt dasjenige Vorstandsmitglied, auf das sich der Vorstand im Konsens einigt.

12.8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abwahl (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

12.9. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Die Abwahl tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

12.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

12.11. Virtuelle Sitzungen und Umlaufbeschlüsse des Vorstands sind zulässig, sofern alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Form der Beschlussfassung gegeben haben. Virtuelle Sitzungen sind mittels geeigneter technischer Mittel (z. B. Videokonferenzen) durchzuführen, und Umlaufbeschlüsse bedürfen der Dokumentation sowie der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder in Textform (z. B. per E-Mail). Der Vorstand kann nähere Regelungen zu den technischen und organisatorischen Anforderungen beschließen.

## § 13: Aufgaben des Vorstands

13.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
3. Ausarbeitung und Vorlage von Änderungen des Wertepapiers zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
4. Ausarbeitung und Vorlage von Änderungen der Geschäftsordnung zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
5. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
6. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
7. Verwaltung des Vereinsvermögens
8. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
9. über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen aus dem die wesentlichen Vorgänge insbesondere die Beschlüsse ersichtlich sind.

## § 14 Besondere Obliegenheiten der Mitglieder des Vorstands

14.1. Die Vorstandsmitglieder führen gleichberechtigt die Geschäfte und vertreten nach Absprache den Verein nach außen.

14.2. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern.

14.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich auf Beschluss des Vorstands erteilt werden.

14.4. Der Vorstand bestimmt ein Mitglied zur Leitung der Mitgliederversammlung.

14.5. Die Vorstandsmitglieder sind zu ungeteilter Hand für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich.

## § 15: Anteilskreis

15.1. Der Anteilskreis hat die Aufgabe

- den Grundstückswert auf Basis der letzten Einschätzungen und Gutachten in Verbindung mit getätigten Investitionen und unter Berücksichtigung der Inflation einzuschätzen.
- Den Bedarf an liquiden Mitteln zur Reinvestition festzustellen
- darauf basierend die Anzahl der maximal käuflichen Anteile festzulegen

15.2. Der Kreis besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Entscheidungen die Kreis werden im Konsentverfahren getroffen.

15.3. Wenn in einem zu besprechenden Anteilshandel ein Mitglied des Anteilskreises beteiligt ist, so ist dieses von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen.

## § 19: Eigentumsbeteiligung und Anteilsscheine

19.1. Mitglieder, die dem Verein finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, erhalten im Gegenzug Anteilsscheine.

19.2. Ausgabe von Anteilsscheinen:

- Die Höhe der Einlage bestimmt die Anzahl der ausgegebenen Anteile.
- Anteilsscheine dienen als Nachweis für die Beteiligung am Vereinsvermögen.

19.3. Wertbemessung der Anteile:

- Der festzulegende Wert der Anteile wird jährlich oder auf Anfrage durch den Anteilskreis auf Basis einer Inventur und einer internen Werteinschätzung ermittelt.
- Zusätzlich erfolgt auf außerordentlichen Antrag, jedoch mindestens alle fünf Jahre eine externe Begutachtung des Vereinsvermögens (z. B. durch einen unabhängigen Gutachter).

19.4. Handel und Übertragbarkeit von Anteilen:

- Anteilsscheine können frei innerhalb des Kreises der Vereinsmitglieder gehandelt oder übertragen werden.
- Die Übertragung eines Anteils bedarf der Dokumentation durch den Vorstand und wird schriftlich bestätigt.

19.5. Rückzahlung bei Austritt:

- Im Falle eines Austritts kann das Mitglied die Rückzahlung seines Anteils verlangen.
- Die Rückzahlung erfolgt auf Basis des zuletzt ermittelten Werts des Anteils, abzüglich etwaiger Verbindlichkeiten.
- Die Auszahlung kann in Raten erfolgen, wenn dies zur Sicherung der Liquidität des Vereins notwendig ist. Die Auszahlung muss jedoch innerhalb von 24 Monaten abgeschlossen sein.

- Bis zur vollständigen Rückzahlung bleibt das Mitglied in allen finanziellen Angelegenheiten stimmberechtigt.
- Im Falle des Todes eines Mitglieds erfolgt die Auszahlung zu gleichen Bedingungen an die nachweislich rechtmäßigen Erben. Diese haben jedoch kein Stimmrecht, es sei denn, sie sind bereits Mitglieder des Vereins.

#### 19.6. Ausschluss von Spekulation:

- Der Handel mit Anteilen erfolgt ohne Gewinnabsicht.
- Eine Wertsteigerung der Anteile spiegelt ausschließlich die reale Wertentwicklung des Vereinsvermögens wider.

## § 20: Investitionskreis

20.1. Der Investitionskreis hat die Aufgabe, Investitionspläne zu erarbeiten, die den nachhaltigen Ausbau und die langfristige Stabilität des Vereinsvermögens sicherstellen. In enger Zusammenarbeit mit Vertreter\*innen der Betreibergemeinschaft (BeGem) werden Investitionsvorhaben entwickelt, die sowohl den Bedürfnissen der EiGem als auch den Interessen der BeGem gerecht werden.

20.2. Die Umsetzung der Investitionspläne erfolgt durch die BeGem in Eigenleistung. Als Gegenleistung erhält die BeGem eine angemessene Entschädigung, die entweder in Geld oder in Anteilen am Vereinsvermögen gewährt wird. Die Höhe der Entschädigung orientiert sich an:

- dem Umfang der erbrachten Leistungen,
- dem wirtschaftlichen und ideellen Nutzen für die EiGem, sowie
- dem Eigennutzen der BeGem durch die Investition.

20.3. Die Freigabe eines Budgets für Investitionen erfolgt durch den Anteilskreis, der die Mittelverfügbarkeit und die Auswirkungen auf die finanzielle Stabilität des Vereins prüft.

20.4. Um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit sicherzustellen, erstellt der Investitionskreis regelmäßig Berichte über geplante und durchgeführte Investitionen. Diese Berichte werden der Mitgliederversammlung vorgelegt und stehen allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

## § 21: RechnungsprüferInnen

21.1. Zwei Rechnungsprüfer\*innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer\*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

21.2. Den Rechnungsprüfer\*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer\*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer\*innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

21.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer\*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer\*innen die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## § 22: Schiedsgericht

22.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577 ff ZPO.

22.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum\*zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ –mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

22.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 23: Haftung der Mitglieder

23.1. Ist ein Vereinsmitglied unentgeltlich tätig, ist es in keinem Fall dem Verein gegenüber haftbar oder schadenersatzpflichtig, nicht mal wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt wird.

## § 24: Auflösung des Vereins

24.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

24.2. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

24.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.